

FR_GERICHTE 501 2018 177 vom 9. September 2019

FR Kantonsgericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2018_177

FR: FR_GERICHTE 501 2018 177 du 9 septembre 2019

IT: FR_GERICHTE 501 2018 177 del 9 settembre 2019

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

und 2 StPO). Der Strafappellationshof verfügt somit grundsätzlich über eine umfassende Überprüfungsbefugnis. Er überprüft das erstinstanzliche Urteil allerdings nur in den angefochtenen Punkten, kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 StPO).

E. 1.1

Gemäss Art. 38 JStPO und 382 StPO kann jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (Art. 398 Abs. 1 StPO). Als beschuldigte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung des Berufungsführers richtet sich gegen die rechtliche Qualifikation der Taten, das Strafmass, die Gewährung des bedingten Strafvollzuges und die Regelung der Kosten. Die entsprechenden Rechtsbegehren sind präzise formuliert. Die Berufungserklärung entspricht mithin den gesetzlichen Anforderungen. Auf die rechtzeitig eingereichte Berufung ist somit einzutreten. Gleiches gilt für die rechtzeitig eingereichte Anschlussberufung der Jugendstaatanwältin, welche sich gegen die Strafzumessung und Gewährung des bedingten Strafvollzuges im angefochtenen Urteil richtet.

E. 1.2

Im Rahmen einer Berufung überprüft der Strafappellationshof den vorinstanzlichen Entscheid frei bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Er ist in seinem Entscheid weder an die Begründung der Parteien noch an deren Anträge gebunden, ausser wenn er Zivilklagen beurteilt. Er darf Entscheide nicht zum Nachteil der verurteilten Person abändern, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (Art. 391 Abs.).

E. 1.3

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde der Berufungsführer zur Sache und zu seinen persönlichen Verhältnissen einvernommen. Im Übrigen stützt sich das Berufungsverfahren auf die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweismittel (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag

einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Nachdem vorliegend lediglich die rechtliche Qualifikation des Raubes, Art der Sanktion und Strafmass, die Frage des bedingten Strafvollzuges sowie der Entschädigung zu behandeln sind und keine Beweisanträge gestellt wurden, kann sich der Strafappellationshof auf die Einvernahme des Beschuldigten beschränken.

E. 1.4

Der Berufungsführer beantragt, sämtliche Einvernahmeprotokolle der erwachsenen Beschuldigten, insbesondere act. 1585-1596, 1601-1613, 1661-1675, 1709-1732, 1767-1783, seien aufgrund einer Verletzung der Beschuldigtenrechte aus den Akten zu weisen bzw. diese seien nicht zu Lasten des Beschuldigten zu verwenden. Soweit die act. 1601-1613 betroffen sind, ist der Antrag gegenstandslos, da diese Akten bereits anlässlich der Verhandlung vom 29. August 2018 vor dem Jugendgericht aus den Akten entfernt und in einem separaten Ordner abgelegt worden sind (vgl. Urteil des Jugendgerichts vom Kantonsgericht KG Seite 5 von 16 29. August 2018, Ziff. 11 S. 3). Zudem entschied das Jugendgericht anlässlich der Urteilsberatung, sich für die Urteilsfindung nicht auf die Beweiserhebungen vom 19. November 2016 und insbesondere act. 1585-1593, 1661-1671, 1713-1725, 1767-1782 zu stützen, weil diese Beweise einem Verwertungsverbot unterliegen. Somit ist der Antrag auch in Bezug auf diese Aktenstücke gegenstandslos. Betreffend schliesslich act. 1594-1596, 1672-1675, 1709-1712, 1726-1732 und 1783 sowie allfällige weitere Einvernahmeprotokolle der erwachsenen Beschuldigten ist festzuhalten, dass dem Berufungsführer bei den Einvernahmen der damals noch im gleichen Verfahren verfolgten erwachsenen Mitbeschuldigten durch die Staatsanwaltschaft Bern bzw. bei delegierten Einvernahmen an die Kantonspolizei Bern die Möglichkeit zur Teilnahme verwehrt wurde und bei den Erstbefragungen vom 19. November 2016 die Beschuldigten nicht anwaltlich vertreten waren, obwohl bereits in diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen ist, dass es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung handelte. Aus diesem Grund ist der Antrag in Bezug auf diese Aktenstücke gutzuheissen, was dazu führt, dass der Strafappellationshof bei der Urteilsfindung die Einvernahmeprotokolle der erwachsenen Beschuldigten nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet.

E. 2

Der Berufungsführer beantragt, dass die Verurteilung wegen qualifiziertem Raub (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 und 3 StGB) aufzuheben und er wegen Raub in Anwendung von Art. 140 Ziff. 1 StGB zu verurteilen sei.

E. 2.1

Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Nach der auf die einschlägige Literatur gestützten bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der Raubtatbestand eine in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung dar, um eine Eigentumsverschiebung herbeizuführen. Ein derartiges Nötigungsmittel ist die Gewalt. Unter Gewalt ist die unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper zu verstehen. Den Grundtatbestand erfüllt bereits, wer das Opfer durch Gewalt veranlasst, die Wegnahme einer Sache zu dulden. Subjektiv ist Diebstahlsvorsatz erforderlich. Aufgrund der dogmatischen Struktur der Aneignungsdelikte ("einen Diebstahl begeht") wird in

subjektiver Hinsicht neben Aneignungsabsicht Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB gefordert (vgl. Urteil BGer 6B_776/2016 vom 8. November 2016 E. 2.3 mit Hinweisen). Bei der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben muss die Drohung grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen. Die angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muss entsprechend eine erhebliche sein und die Drohung eine solche Intensität erreichen, dass ein durchschnittlich Einsichtiger dem Ansinnen des Täters nachgäbe. Sie muss sich gegen die Person richten, die ein Hindernis für den Diebstahl bildet und sich auf deren körperliche Integrität beziehen, im Wesentlichen geht es um Androhung von Gewalttaten. Die Drohung muss nicht ausdrücklich formuliert werden, es reicht auch konkludentes Handeln, so z.B. das Vorhalten einer Schusswaffe (NIGGLI/RIEDO, Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 140 StGB N. 23, 24, 27). Vorliegend ist mit der Vorinstanz und dem Berufungsführer festzuhalten, dass die am 19. November 2016 in Bern begangenen Taten in jedem Fall als Raub zu qualifizieren sind. Ebenso ist festzustellen, dass die im Zuge der Überfälle begangenen Diebstähle, Drohungen, Tät-

Kantonsgericht KG Seite 6 von 16 lichkeiten und einfachen Körperverletzungen durch den Straftatbestand des Raubes konsumiert werden. Es bleibt aber zu prüfen, ob auch eine qualifizierte Form des Raubes vorliegt, was vom Berufungsführer bestritten wird.

E. 2.2

Des (qualifizierten) Raubes nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wer den Diebstahl, d.h. die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zur Aneignung, als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Zweck der Qualifikation ist die besondere Gefährlichkeit, die sich daraus ergibt, dass der Zusammenschluss die Täter stark macht und die fortgesetzte Verübung solcher Delikte voraussehen lässt. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt. Selbst derjenige Täter handelt bandenmässig, der einen Diebstahl oder Raub allein ausführt, sofern er dies in der Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgabe begangen hat. Eine Bande kann nach der Rechtsprechung schon beim Zusammenschluss von zwei Tätern gegeben sein, wenn nur gewisse, über die blosse Mittäterschaft hinausgehende Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeitsteilung) vorliegen oder die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreicht, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war (vgl. Urteil BGer 6B_1145/2016 vom 7. April 2017 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 2.2.1

Der Strafpellationshof sieht keine Veranlassung zur Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und macht sich deren festgestellten Sachverhalt zu eigen (angefochtenes Urteil E. 1.7 S. 15-17).

E. 2.2.2

Auch die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz gibt zu keiner Kritik Anlass. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Überdies ist

festzuhalten, dass dieselben Personen in der Nacht vom 19. November 2016 zusammen vier Raubüberfälle begangen haben. In dieser – wenn auch kurzen – Zeit bildeten sie eine bis zu einem gewissen Grade fest verbundene und stabile Gruppe. Die Organisation der Bande erfolgte konkludent und jeweils gestützt auf das für den Überfall Erforderliche. Der Berufungsführer hat sich zu keiner Zeit von der Gruppe entfernt, sondern sich in irgendeiner Form an allen Überfällen beteiligt. Mit seiner Anwesenheit verstärkte der Berufungsführer seine Mittäter physisch und psychisch und erhöhte dabei auch den Druck auf die Opfer (vgl. BGE 135 IV 158 E. 2).

E. 2.2.3

Die Berufung des Berufungsführers ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen.

E. 2.3

Nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB begeht einen qualifizierten Raub, wer durch die Art, wie er einen Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart. Nach der Rechtsprechung ist diese Qualifikation nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Dies ergibt sich daraus, dass bereits der Grundtatbestand des Raubes einen Angriff auf das Opfer und damit begriffsnotwendig dessen mehr oder weniger grosse Gefährdung voraussetzt. Die in Art. 140 Ziff. 3 StGB genannte besondere Gefährlichkeit ist nur zu bejahen, wenn die konkrete Tat nach ihrem Unrechts- oder Schuldgehalt besonders schwer wiegt. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich aufgrund der gesamten Tatumstände. Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich begründen mit der professionellen Vorbereitung der Tat, dem Überwinden moralischer und technischer Hindernisse sowie der ausge-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 16 prägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung (BGE 117 IV 135 E. 1a und 116 IV 312 E. 2d und 2e; Urteil BGer 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 8.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt zur Erfüllung der besonderen Gefährlichkeit nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB, dass der Täter eine konkrete Gefahr für das Opfer schafft, auch wenn es dadurch keine Verletzungen davonträgt. Wer aus kurzer Distanz eine Pistole auf den Kopf des Opfers richtet, schafft beispielsweise eine solche Gefahr, auch wenn die Waffe dabei gesichert bzw. nicht durchgeladen ist. Im Rahmen der Qualifikation der besonderen Gefährlichkeit berücksichtigt die Rechtsprechung auch das Zusammenwirken mehrerer Täter sowie einen allfälligen Konsum von Alkohol oder Betäubungsmitteln und die sich daraus ergebende Möglichkeit unkontrollierter Handlungen (Urteil BGer 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 8.2. mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Die Vorinstanz begründet die Qualifikation nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB wie folgt: In casu kam bei den Übergriffen zum Nachteil von 4 Opfern, ein Messer zum Einsatz. Laut A. _____ soll F. _____ die Opfer mit dem Messer bedroht haben. Laut Aussagen der Opfer soll vor allem einer der Täter besonders brutal vorgegangen sein und sie geschlagen haben. Für das Gericht ist erstellt, dass sich A. _____ in Kenntnis der Situation an den Raubüberfällen beteiligt und die Vorgehensweise des Haupttäters und/ oder der Mittäter gebilligt hat, weshalb er sich deren Handlungen anrechnen lassen muss (angefochtenes Urteil E. 1.3 S. 22). Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Der Begriff der besonderen Gefährlichkeit kann sich nicht ausschliesslich an jener der Gefährlichkeit der mitgeführten Waffe orientieren. Das Mitführen einer Waffe findet sich als Qualifikationsgrund in Ziffer 2 von Art. 140 StGB; die „andere besondere Gefährlichkeit“ –

mit erhöhter Strafandrohung - in Ziffer 3 der vorgenannten Bestimmung. Der Gesetzgeber war offenbar der Meinung, dass die „andere besondere Gefährlichkeit“ in erhöhtem Masse strafwürdig sei, was nur bedeuten könne, dass der entsprechende Unrechtsgehalt grösser sein müsse als jener des Mitführens einer Waffe (vgl. NIGGLI / RIEDO, 4. Aufl. 2019, Art. 140 StGB N. 93 mit Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Qualifikationsgrund der „anderen besonderen Gefährlichkeit“ erfüllt sein sollte. Die Täter trafen keine besonderen Vorbereitungen der Taten, sie führten keine Schusswaffen mit sich und liessen sich auch nicht zu speziellen Grausamkeiten oder Brutalitäten gegenüber den Opfern hinreissen. Unbestrittermassen wurden einigen der Opfer Körperverletzungen zugefügt, wobei aber die Schwelle zur schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB ganz klar nicht erreicht wurde. Die vorliegend angewendete Gewalt ist bereits durch die dem Grundtatbestand von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB inhärente Gefährlichkeit gedeckt.

E. 2.3.2

Es ist demnach festzustellen, dass vorliegend die „besondere Gefährlichkeit“ verneint werden muss. Die Berufung ist deshalb in diesem Punkt gutzuheissen. A. _____ ist demnach nicht des qualifizierten Raubes nach Art. 140 Ziff. 3 Abs. 3 StGB zu verurteilen.

E. 3

Nachdem der Strafappellationshof den Sachverhalt rechtlich anders gewürdigt hat, ist die Strafe durch den Strafappellationshof neu festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der reformatio in peius in casu nicht gilt, da die Staatsanwaltschaft in der Anschlussberufung die Strafzumessung angefochten hat.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 16

E. 3.1

Weiter ist zu berücksichtigen, dass A. _____ gestützt auf das Jugendstrafrecht zu sanktionieren ist, da er die zu beurteilenden Taten vor dem 10. August 2018 und somit vor seiner Mündigkeit begangen hat. Die Sanktionen im Jugendstrafrecht sind keine tatvergeltenden, auf den Ausgleich des begangenen Unrechts gerichteten Sanktionen. Sie verfolgen ausdrücklich das Ziel, den zu beurteilenden Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Um die richtige Sanktion (Schutzmassnahme oder Strafe) auswählen zu können, müssen die Lebensverhältnisse des einzelnen Jugendlichen erforscht werden (HUG / SCHLÄFLI / VALÄR, Basler Kommentar JStG, 4. Aufl. 2019, Vor Art. 1 JStG N. 9).

E. 3.2

Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter das Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche

verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter zu berücksichtigen sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens. Neben den objektiven und subjektiven Tatumständen (Tatkomponente), wobei dem subjektiven Tatverschulden eine entscheidende Rolle zukommt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.4), sind auch täterbezogene Umstände (Täterkomponente) zu berücksichtigen, die mit der konkreten Straftat nicht im unmittelbaren Tatzusammenhang stehen (vgl. Urteil BGer 6B_1211/2015 vom 10. November 2016 E. 1.3.3). Im Rahmen der Täterkomponente sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sowie die Beweggründe und Ziele des Täters zu berücksichtigen. Zum Vorleben gehören die Lebensgeschichte des Täters zur Tatzeit, seine Herkunft, die Familienverhältnisse, die Erziehung, die Ausbildung und seine Haltung gegenüber Gesetzen. Hat die beurteilende Behörde gleichzeitig mehrere Straftaten des Jugendlichen zu beurteilen, so kann sie entweder die Strafen nach Art. 33 JStG verbinden oder, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind, eine Gesamtstrafe bilden, indem sie die Strafe der schwersten Tat angemessen erhöht (Art. 34 Abs. 1 JStG). Die einzelnen Taten dürfen bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich alleine beurteilt worden wären. Die Gesamtstrafe darf das gesetzliche Höchstmass einer Strafart nicht überschreiten (Art. 34 Abs. 2 JStG). Wird die Ausfällung gleichartiger Strafen in Betracht gezogen, gilt ähnlich wie nach Art. 49 Abs. 1 StGB das sog. „Asperationsprinzip“. Demnach ist von der schwersten Tat auszugehen und die dafür vorgesehene Strafe angemessen zu erhöhen. Dabei sind die einzelnen Taten nicht schwerer zu gewichten, als wenn sie alleine beurteilt wären, und die Gesamtstrafe darf das gesetzliche Höchstmass einer Strafart nicht überschreiten (HUG / SCHLÄFLI / VALÄR, Art. 34 JStG N. 4). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tat-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 16 bestand fällt. Für die Berechnung der Gesamtstrafe ist somit von der strengeren Strafandrohung auszugehen. Die weiteren Straftaten sind strafscharfend zu berücksichtigen. Bei der Bildung der Gesamtstrafe ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat bzw. für die schwerste Tatgruppe zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"; vgl. BGE 144 IV 217 E. 2.2).

E. 3.3

Vorliegend ist der Berufungsführer wegen qualifiziertem Raub, Urkundenfälschung, Erschleichen einer Leistung (geringfügiges Vermögensdelikt), Vergehen gegen das BetmG

und Übertretung des BetmG schuldig zu sprechen.

E. 3.3.1

Der qualifizierte Raub (Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB) ist dabei die mit der strengsten Strafe bedrohte Straftat. Angesichts der Schwere und Anzahl der begangenen Raubüberfälle kommt vor- liegend dafür nur ein Freiheitsentzug im Sinne von Art. 25 JStG in Frage. Gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG kann ein Jugendlicher, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung wird der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu vier Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (Bst. a) oder er eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziff. 3 oder Artikel 184 StGB begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Ge- sinnung offenbaren (Bst. b). Zur Definition der Skrupellosigkeit sind die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien zum Tatbestand des Mordes (Art. 112 StGB) sinngemäss beizuziehen. Mord zeichnet sich nach der Rechtsprechung durch eine aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Für die Qualifikation verweist Art. 25 Abs. 2 Bst. b JStG in nicht abschliessender Aufzählung auf äussere (Ausführung) und innere Merkmale (Beweggrund, Zweck). Diese müssen nicht alle erfüllt sein, um die Tatbestandsmässigkeit bejahen zu können. Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat (Urteil BGer 6B_695/2011 vom 15. März 2012 E. 4.4 mit Hinweisen). Vorliegend kann aufgrund der konkreten Tatumstände nicht auf das Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit im vorgenannten Sinn geschlossen werden. Es ist daher Art. 25 Abs. 1 JStG anwend- bar und der Strafraum für den qualifizierten Raub liegt zwischen einem Tag und einem Jahr Freiheitsentzug.

E. 3.3.2

Entgegen der Ansicht des Berufungsführers liegt kein Anwendungsfall von Art. 21 Abs. 1 Bst. f JStG vor, wonach die urteilende Behörde von einer Bestrafung absieht, wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohlverhalten hat und das Inte- resse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind. Was „verhält- nismässig lang“ ist, hängt in erster Linie vom Alter und vom Entwicklungsstand des Jugendlichen

Kantonsgericht KG Seite 10 von 16 ab. Je jünger der Täter, umso früher ist die Strafbefreiung gerechtfertigt. Jüngere Jugendliche le- ben noch stärker im Moment und können den Bezug zur Tat schon bald einmal nicht mehr her- stellen. Auch die Art und die Schwere der Straftat sowie die Betroffenheit des Opfers müssen be- rücksichtigt werden. Kann bei einem Bagatelldelikt schon nach relativ kurzer Zeit auf eine Strafe verzichtet werden, ist bei schweren Straftaten ein längerer Zeitablauf nötig. Das ist auch erzie- herisch gerechtfertigt, ist doch bei jugendlichen Tätern, die ein schweres Delikt begangen haben, selbst nach längerem Zeitablauf noch immer ein Sühnebedürfnis festzustellen. Durch das weitere Erfordernis, dass das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an einer Fortsetzung des Verfahrens gering sein müssen, kommt bei schweren Straftaten dieser Strafbefreiungsgrund selten zur Anwendung (HUG/SCHLÄFLI/VALÄR, in Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, Art. 21 JStG N. 10). Der zur Tatzeit 16-jährige

Berufungsführer verübte mehrere Raubüberfälle und somit schwere Straftaten. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.